



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 30. März 1917. Nr. 11.

<p>Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilung Seite 109</p> <p>2. Militärwesen: Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges 109</p> <p>Abänderung des Verzeichnisses der den Militär-anwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen</p>	<p>und Ergänzung des Verzeichnisses der Behörden usw., die hinsichtlich der den Militär-anwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind 110</p> <p>3. Zoll- und Steuerwesen: Änderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 111</p>
---	--

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Verwalter des Kaiserlichen Konsulats in Belgrad Konsul Freitag ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Bereich des k. und k. Österreichisch-Ungarischen Generalgouvernements in Serbien sowie für das unter bulgarischer Verwaltung stehende Gebiet Mit Serbiens während der Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Niederländischen Vizekonsul in Emden, W. Koopmann, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. M i l i t ä r w e s e n .

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund der Vorschriften vom 1. April 1876 unter Ziffer 3, 2 Abs. 2 zu § 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseinstellungen in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 5) in seiner Sitzung vom 15. März 1917



die nachstehende Verordnung, betreffend Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges, erlassen:

§ 1.

Die Vergütungssätze für Naturalverpflegung — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte als auch für Mannschaften und Unterbeamte — werden für die Dauer des Krieges, verteilt auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt, festgelegt:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	2,00 M	1,85 M
b) für die Mittagkost	1,00 "	0,95 "
c) für die Abendkost	0,67 "	0,62 "
d) für die Morgenkost	0,33 "	0,28 "

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 23. März 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lohwald.

Bekanntmachung.

1. Das unter dem 15. Juni 1911 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 298) veröffentlichte „Verzeichnis der den Militärämtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen“ (Anlage F der Anstellungsgrundzüge für Militärämtern usw. vom 20. Juni 1907) wird an den betreffenden Stellen abgeändert, wie folgt:

III. Militärverwaltung Preußen.

a. Mittlere Beamte.

1. Zwischen I. Bd. Nr. 2 und 3 ist einzuschalten:

2a) **Generalkommandos, General-Inspektionen der Kavallerie, der Fußartillerie, des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, des Militär-Verkehrswesens, Inspektion der Feldartillerie, Landwehr-Inspektion Berlin, Gouvernements größerer Festungen, Gouvernements Berlin, Kommandanturen Berlin und Potsdam.**

Ober-Registraloren,
Registraloren,
Registralordiatäre, } soweit die Stellen
der Bureauvor-
stände nicht mit
verabschiedeten
Offizieren besetzt
werden.

2. Unter I. Bd. Nr. 5 „Intendanturen“ ist am Schluß als neue Zeile einzuschalten:
Intendantur-Baukalkulatoren.

3. Zwischen I. Bd. Nr. 5 und 6 ist einzuschalten:

5a) **Evangelischer Feldpropst der Armee:**
Registralor.

5b) **Katholischer Feldpropst der Armee:**
Registralor.

4. Unter I. Bd. Nr. 21 „Technische Institute“ ist am Schluß einzufügen:

Buchführer, Buchführerdiatäre,
Kanzlisten, Kanzleidiatäre.

5. Unter I. Bd. Nr. 24 „Militärtechnische Akademie“ ist am Schluß einzufügen:

Registralor,
Stabssekretär.

b. Unterbeamte.

6. Unter „Kutscher“ ist einzufügen:
Maschinenmeister.



2. Das Verzeichnis der Behörden usw., die hinsichtlich der den Militärantwortern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1911 S. 304 ff.), wird, wie folgt, ergänzt:

Militärverwaltung Preußen.

1. Hinter „Generalstab“ ist als neuer Abschnitt einzuschalten:

IIIa 2a.	Generalkommandos, General-Inspektionen, Inspektionen, Gouvernemen, Kommandanturen: Mittlere Beamte.	Der kommandierende General, der General-Inspekteur, der Inspekteur, der Gouverneur, der Kommandant, in dessen Befehlsbereich der Bewerber angestellt zu werden wünscht.
----------	--	--

2. Unter „Technische Institute“ ist in Spalte 1 zwischen „I“ und „B“ einzufügen:

A und,

in Spalte 2 zwischen „Waffenrevisoren“ und „Unterbeamte“ als neue Zeile einzufügen:
Buchführer und Kanzlisten,

in Spalte 3 auf diese Zeile zu setzen:
die Feldzeugmeisterei.

Berlin, den 26. März 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lermalb.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Anderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Bis auf weiteres sind geschlossen worden:

die Zollämter II Greven und Telgte im Bezirke des Hauptzollamts Münster i. W. unter Übertragung ihrer Geschäfte auf das Hauptzollamt Münster i. W.;

das Zollamt II Stubben im Bezirke des Hauptzollamts Geestemünde unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Hauptzollamt Geestemünde;

das Zollamt I Konstadt im Bezirke des Hauptzollamts Oepeln unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I Kreuzburg D/S.

Die Zuckersteuerstelle beim Zollamt I Eschwege im Bezirke des Hauptzollamts Cassel ist aufgehoben worden. Es kommt daher bei diesem Amte die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I und II in Wegfall.

In Röhrligshof im Bezirke des Hauptzollamts Hanau ist ein Salzsteueramt II errichtet worden, dem die Befugnis zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz beigelegt worden ist.



Erteilt:

dem Hauptzollamt Sagan sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr ohne Einschränkung, und die Befugnis zur Bescheinigung des Ausgangs von allen Waren, für die Abgabenvergütung beansprucht wird;

dem Zollamt I Klodnik im Bezirke des Hauptzollamts Gleiwitz die Befugnis zur Bescheinigung des Ausgangs von allen Waren, für die Abgabenvergütung beansprucht wird;

dem Zollamt I Ratibor Bahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Ratibor die Befugnis zur Bescheinigung des Ausgangs von zuderhaltigen Waren;

dem Zollamt I Rohwinkel im Bezirke des Hauptzollamts Elberfeld die Befugnis zur Erledigung von Zuderbegleitscheinen I.

Königreich Sachsen.

Erteilt:

dem Nebenzollamt Deutschneudorf im Bezirke des Hauptzollamts Freiberg die Befugnis zur Erledigung von Tabakbegleitscheinen I und II;

dem Nebenzollamt Kreischa im Bezirke des Hauptzollamts Dresden II die Befugnis zur Erledigung von Tabakbegleitscheinen II.

Großherzogtum Mecklenburg.

Das Salzsteueramt Lübtheen im Bezirke des Hauptzollamts Schwerin ist aufgehoben worden.

Dem Zollamt I Ludwigslust im Bezirke des Hauptzollamts Schwerin ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Salzbegleitscheinen I und zur Ausfertigung von Salzbegleitscheinen II erteilt worden.

